

Die Mandanten-Information

August 2006

Themen dieser Ausgabe

- Steueränderungsgesetz 2007
- Mittelstandsentlastungsgesetz
- Investitionszulagengesetz 2007
- Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Gesetzentwurf zum Elterngeld
- Referentenentwurf GmbH-Reform
- Die neue 1 %-Regelung in der Praxis
- Häusliches Arbeitszimmer – Telearbeitsplatz
- Wichtige Steuertermine im August 2006

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung am 7. 7. 2006 einer Reihe von Gesetzesvorhaben abschließend zugestimmt. Darüber hinaus wurden weitere Entwürfe auf den Weg gebracht. Ferner informieren wir Sie in dieser Ausgabe über ein wichtiges Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Handhabung der 1 %-Regelung sowie ein Urteil des Bundesfinanzhofs, in dem es um die Kosten für das Einrichten eines Telearbeitsplatzes ging.

Gesetzgebung

Steueränderungsgesetz 2007

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 verabschiedete der Bundesrat u. a. diese Änderungen, die – soweit im Folgenden nichts Anderes angegeben wird – zum 1. 1. 2007 in Kraft treten werden:

1. Häusliches Arbeitszimmer: Beschränkung des Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzugs

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur noch dann steuerlich abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Hiervon **nicht betroffen** sind jedoch Aufwendungen für Arbeitsmittel, die sich in dem als Arbeitszimmer genutzten Raum befinden (z. B. Schreibtisch, Bücherregal oder PC). Sie können weiterhin als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn deren Anschaffung beruflich bzw. betrieblich veranlasst ist.

2. Änderungen bei der Gewährung der Entfernungspauschale

Die Arbeit beginnt zukünftig auch im steuerlichen Sinne am Werkstor: Das Steueränderungsgesetz 2007 schreibt vor, dass die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Betriebsstätte keine Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben mehr sind.

Eine sog. Härtefallregelung macht jedoch einen Abzug der Aufwendungen **ab dem 21. Kilometer** wie Werbungskosten (oder im betrieblichen Bereich wie Betriebsausgaben) von 0,30 €/km möglich. Damit bleiben Wegstrecken unter 21 Kilometer komplett unberücksichtigt.

Steuerzahler mit einer beruflich veranlassten **doppelten Haushaltsführung** können die Aufwendungen für Familienheimfahrten einmal pro Woche weiterhin mit 0,30 €/km ab dem ersten Kilometer abziehen. Unverändert geblieben ist auch eine Regelung für **behinderte Menschen**. Diese können u. U. nach wie vor die tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtwegstrecke wie Werbungskosten abziehen.

3. Reduzierung des Sparerfreibetrags

Der Sparerfreibetrag wird auf 750 € für Ledige bzw. 1.500 € für zusammenveranlagte Verheiratete abgesenkt.

4. Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibetrag nur noch für Kinder unter 25 Jahren

Die für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingter Steuervergünstigungen maßgebliche Altersgrenze wird von derzeit 27 Jahre auf die Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes abgesenkt.

Das Gesetz sieht zudem folgende **Übergangsregelungen** vor: Für Kinder, die bereits vor dem 1. 1. 2007 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht fort. Haben sie vor dem 1. 1. 2007 das 24. Lebensjahr vollendet, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kindergeld bzw. kindbedingte Freibeträge bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt.

Bei **behinderten Kindern** wirkt sich die Absenkung der Altersgrenze erstmals aus, wenn sie im Veranlagungszeitraum 2007 außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, und dies auf eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung zurückzuführen ist, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Dabei müssen weder die Behinderung selbst noch die Vollendung des 25. Lebensjahres in den Veranlagungszeitraum 2007 fallen. Somit können Kinder, die vor dem 1. 1. 2007 und zwischen der Vollendung ihres 25. und 27. Lebensjahres eine entsprechende Behinderung erlitten haben, auch im Veranlagungszeitraum 2007 und darüber hinaus berücksichtigt werden.

5. Anhebung Höchststeuersatz bei der Einkommensteuer mit Entlastungsbetrag für Gewinneinkünfte

Für zu versteuernde **Einkommen über 250.000 €** (zusammenveranlagte Ehegatten: 500.000 €) wird der Einkommensteuer-Spitzensteuersatz von derzeit 42 % auf 45 % angehoben. Hiervon ausgenommen sind Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit), was über einen Entlastungsbetrag sichergestellt wird. Dieser soll aber im Hinblick auf die für 2008 angestrebte Unternehmensteuerreform nur für den Veranlagungszeitraum 2007 gewährt werden.

Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft

Das Gesetz sieht u. a. diese steuerlichen Änderungen vor:

- Die **Buchführungspflichtgrenze** wird von 350.000 € auf 500.000 € Umsatz im Kalenderjahr angehoben. Diese Regelung gilt für Umsätze der Kalenderjahre nach dem 31. 12. 2006.
- **Berichtigung des Vorsteuerabzugs:** Sind in ein umsatzsteuerliches Berichtigungsobjekt (z. B. ein Gebäude) mehrere Lieferungen oder sonstige Leistungen eingeflossen, werden sie bei Umsätzen, die nach dem 31. 12. 2006 ausgeführt werden, zu einem Berichtigungsobjekt zusammengefasst.
- Die Betragsgrenze für **Kleinbetragsrechnungen** liegt ab 1. 1. 2007 bei 150 € (bisher 100 €).
- Die **Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge** wird geändert. Künftig dürfen Arbeitgeber den Beitrag zur

Sozialversicherung in der Höhe des Vormonats zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder durch variable Vergütungen erfolgen. Für den Restbetrag bleibe es bei der Fälligkeit am drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats (Ergänzung von § 23 Abs. 1 SGB IV). Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Investitionszulagengesetz 2007

Die Investitionszulage für die Jahre 2007 bis 2009 konzentriert sich als regionale Beihilfe auf das verarbeitende Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistungen und bezieht **erstmalig auch das Beherbergungsgewerbe** ein. Die nach dem Investitionszulagengesetz 2005 gewährten Fördersätze werden beibehalten, jedoch erfolgt eine Anpassung der Förderbedingungen an geänderte EU-Regelungen.

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Gesetz enthält neben Änderungen im Bereich „Arbeitslosengeld II“ auch eine Nachfolgeregelung zu den bisher von der Arbeitsagentur für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gewährten finanziellen Hilfen. Die Förderinstrumente „Überbrückungsgeld“ und „Existenzgründungszuschuss“ (Ich-AG) werden **ab dem 1. 8. 2006** durch den „**Gründungszuschuss**“ abgelöst. Dieser ist steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

In der Bundesratssitzung vom 7. 7. 2006 wurde auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) beschlossen, das nun **zum 1. 8. 2006 in Kraft getreten** ist. Damit kommt Deutschland seiner Verpflichtung nach, vier Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz vor Diskriminierung in nationales Recht umzusetzen.

Der Schwerpunkt dieser Richtlinien liegt beim **Diskriminierungsschutz** in Beschäftigung und Beruf. Es wird ein Benachteiligungsverbot im Hinblick auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung und sexuelle Identität normiert. Nicht jede unterschiedliche Behandlung stellt jedoch gleich eine verbotene Benachteiligung dar. So ist z. B. die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderung eines bestimmten Arbeitsplatzes weiterhin möglich; gleiches gilt für spezifische Fördermaßnahmen zum Ausgleich bestehender Nachteile. Betroffene können sich bei den zuständigen Stellen (z. B. beim Arbeitgeber, einem Vorgesetzten oder der Arbeitnehmervertretung) beschweren. Benachteiligte haben Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen materiellen und immateriellen Schadens. Diese Ansprüche, die innerhalb von zwei Monaten seit Kenntnis von der Diskriminierung geltend gemacht werden müssen, können vor dem Arbeitsgericht eingeklagt werden.

Der Diskriminierungsschutz im Bereich des allgemeinen Zivilrechts ist bzgl. des Merkmals „Rasse“ bzw. „ethnischer Herkunft“ ein umfassender. Eine Ausnahme ist aber nach der Richtlinie für den **persönlichen Nähebereich** vorgesehen: So findet das Gesetz z. B. keine Anwendung, wenn Vermieter und Mieter auf einem Grundstück wohnen.

Hinsichtlich der anderen Diskriminierungsmerkmale gilt, dass das AGG auf sog. **Massengeschäfte** des täglichen Lebens (z. B. Verträge mit Hotels, Gaststätten, Kaufhäusern) und **privatrechtliche Versicherungen** beschränkt ist. Im Hinblick auf die Vermietung von Wohnraum zum nicht nur vorübergehenden Gebrauch hat der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich bestimmt, dass dies i. d. R. kein Massengeschäft ist, wenn der Vermieter insgesamt nicht mehr als 50 Wohnungen vermietet.

Ein Verstoß gegen das gesetzliche Diskriminierungsverbot zieht eine **Schadensersatzpflicht** nach sich. Zur Entlastung der Gerichte sollen die Bundesländer für Diskriminierungsklagen ein obligatorisches außergerichtliches Schlichtungsverfahren einführen können.

Entgegen den ursprünglichen Plänen des Gesetzgebers sieht das AGG nun auch vor, dass sog. **Antidiskriminierungsverbände** potenziell benachteiligte Arbeitnehmer vor den Arbeitsgerichten vertreten dürfen. Offenbar war vergessen worden, den entsprechenden Passus zu streichen. **Folgen:** Zunächst tritt das Gesetz zum 1. 8. 2006 so in Kraft, wie es den Bundesrat passiert hat. Parteiübergreifend ist von der Großen Koalition allerdings bereits angekündigt worden, das Versäumnis in einem Änderungsge-
setz alsbald zu bereinigen.

Gesetzentwurf zur Einführung eines Elterngeldes

Das Elterngeld soll zum 1. 1. 2007 eingeführt werden. Der Gesetzentwurf sieht Leistungen für volle zwölf Monate vor. Zwei zusätzliche Partnermonate sollen insbesondere Vätern einen Anreiz bieten, Elternzeit zu nehmen. Alleinerziehende erhalten das Elterngeld volle 14 Monate lang, sofern sie das alleinige Sorgerecht haben.

Generelle Voraussetzung für den Elterngeldbezug: Eine ausgeübte Berufstätigkeit muss für die Kinderbetreuung unterbrochen oder auf höchstens 30 Wochenstunden reduziert werden. Das Elterngeld beläuft sich auf 67 % des bisherigen Nettoeinkommens des erziehenden Elternteils. **Höchstbetrag des Elterngelds:** 1.800 € Ein Mindestelterngeld von 300 € erhalten alle erziehenden Elternteile, auch wenn sie vor der Geburt nicht gearbeitet oder weniger als 300 € verdient haben.

Anders als beim Erziehungsgeld gelten für den Elterngeldbezug **keine Einkommensgrenzen**. Die 300 € werden auch nicht mit anderen staatlichen Transferleistungen, z. B. Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder dem Kinderzuschlag, verrechnet. Eine Anrechnung mit Sozialleistungen erfolgt erst bei einem Elterngeld oberhalb von 300 €.

Bezugsdauer: Eltern können frei wählen, wer von beiden wann Elterngeld in Anspruch nimmt. Ein Elternteil kann jedoch höchstens für 12 Monate Elterngeld beantragen. Zwei Monate stehen dem anderen Partner zu. Die maximale Bezugsdauer beträgt damit 14 Monate. Eltern können auch zeitgleich Elterngeld beziehen. Dann verkürzt sich der Bezugszeitraum entsprechend, z. B. auf sieben Monate für beide Partner. Der Bezugszeitraum des Elterngelds kann aber auch auf 24 bzw. 28 Monate verdoppelt werden. Die Monatsbeträge werden dann jeweils halbiert. Bei der **Geburt eines weiteren Kindes** innerhalb von 24 Monaten wird zusätzlich zum neuen Elterngeld ein Geschwisterbonus gezahlt. Bei **Mehrlingsgeburten** werden für das zweite

und jedes weitere Kind zusätzlich zum Elterngeld je 300 € gezahlt. Diese 300 € pro Kind sind grundsätzlich anrechnungsfrei auf staatliche Transferleistungen. Die Regelungen zur **Elternzeit** bleiben im Wesentlichen erhalten.

Das Elterngeld ist steuer- und abgabenfrei. Es unterliegt allerdings dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet: Elterngeld wirkt sich auf den Steuersatz für die übrigen Einkünfte aus.

Referentenentwurf zur GmbH-Reform

Das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vorgelegt. Geplant ist eine umfassende und in sich geschlossene Novellierung des geltenden GmbH-Rechts: Der Flexibilisierung und Deregulierung auf der einen Seite steht die Bekämpfung der Missbrauchsgefahr auf der anderen Seite gegenüber. Nach dem derzeitigen Stand der Dinge wird der Gesetzentwurf für Anfang 2007 erwartet.

Die **Eckpunkte** des nun vorliegenden Referentenentwurfs sind folgende:

1. Beschleunigung von Unternehmensgründungen

Der Referentenentwurf sieht eine Herabsetzung des **Mindestkapitals** auf **10.000 €** vor. Zudem müsste jeder Geschäftsanteil nur noch auf einen Betrag von mindestens 1 € lauten. Vorhandene Geschäftsanteile könnten künftig leichter gestückelt werden; außerdem ist eine Erleichterung bei der Übertragung von Geschäftsanteilen vorgesehen. Um die Handelsregistereintragung von solchen Gesellschaften zu erleichtern, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist, wird vorgeschlagen, das Eintragungsverfahren vor der verwaltungsrechtlichen Genehmigung abzukoppeln. Auf besondere Sicherheitsleistungen soll verzichtet und somit insbesondere die Gründung von Ein-Personen-GmbH's beschleunigt werden.

2. GmbH soll als Rechtsform attraktiver werden

Die Tatsache, dass deutsche Gesellschaften derzeit keine Möglichkeit haben, ihren **Verwaltungssitz** in einen anderen Staat zu verlegen, wird als Wettbewerbsnachteil angesehen. Der Referentenentwurf will Abhilfe schaffen: Demnach wäre es auch deutschen Gesellschaften möglich, einen Verwaltungssitz zu wählen, der nicht notwendig mit dem Satzungssitz übereinstimmt und auch im Ausland liegen kann. Weiterhin werden mehr Transparenz bei Gesellschaftsanteilen, ein gutgläubiger Erwerb von Gesellschaftsanteilen sowie eine Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts beabsichtigt.

3. Bekämpfung von Missbräuchen

Um Missbräuchen entgegenzuwirken, soll die Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaften beschleunigt werden. Hierzu ist die **Eintragung einer zustellungsfähigen Geschäftsanschrift in das Handelsregister** vorgesehen. Gesellschafter sollen zudem verpflichtet werden, im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Geschäftsführer, die Beihilfe zur Ausplünderung der Gesellschaft durch die Gesellschafter leisten und dadurch die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen, würden nach dem Entwurf stärker in die Pflicht genommen.

Steuerrecht

Unternehmer & Freiberufler

Die neue 1 %-Regelung in der Praxis

Infolge des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen ist die 1 %-Regelung nur noch anwendbar, wenn das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Diese Neuregelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2005 beginnen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun in einem Schreiben zu ihrer Handhabung u. a. wie folgt Stellung genommen:

1. Umfang der betrieblichen Nutzung

Der betrieblichen Nutzung eines Kfz werden alle Fahrten zugerechnet, die in einem **tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb** stehen. Dies gilt für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten. Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Kfz auch zur privaten Nutzung („Dienstwagen“), stellt dies für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) stets eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

2. Nachweis der betrieblichen Nutzung

Der Umfang der betrieblichen Nutzung muss dargelegt und glaubhaft gemacht werden. **Hierfür geeignet:** Eintragungen in Terminkalendern, Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen.

Fehlen entsprechende Unterlagen, kann der Nachweis auch durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i. d. R. drei Monate) erbracht werden. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraums aus.

Ergibt sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, kann das Finanzamt auf den **Nachweis verzichten**.

Das BMF geht hierbei von den Fällen aus, in denen

- das Kfz für eine durch den Betrieb oder Beruf bedingte typische Reisetätigkeit benutzt wird oder aber
- ständig erforderlich ist, damit eine räumlich ausgedehnte Tätigkeit ausgeübt werden kann.

Beispiele: Taxiunternehmer, Handelsvertreter, Handwerker der Bau- und Baunebengewerbe, Landtierärzte.

Werden **mehrere Kfz im Betriebsvermögen** gehalten, gilt die Vermutung allerdings nur für das Kfz mit der höchsten Jahreskilometerleistung, d. h. für die weiteren Kfz muss der Nachweis erbracht werden. Keines weiteren Nachweises hingegen bedarf es, wenn die Fahrten zwischen Wohnung

und Betriebsstätte und die Familienheimfahrten **mehr als 50 % der Jahreskilometerleistung des Kfz** ausmachen.

Wurde der betriebliche Nutzungsumfang des Fahrzeugs einmal dargelegt, legt das Finanzamt diesen auch für die folgenden Veranlagungszeiträume zugrunde – sofern sich keine wesentlichen Veränderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ergeben. Bereits ein Wechsel der Fahrzeugklasse kann jedoch im Einzelfall Anlass für eine erneute Prüfung des Nutzungsumfangs sein.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Aufwendungen für das Einrichten eines Telearbeitsplatzes

Mischverträge, nach denen Arbeitnehmer sowohl im Unternehmen als auch zu Hause arbeiten, sind vor allem für Arbeitnehmer, die Familie haben ein Kompromiss, der immer mehr Verbreitung findet. Bislang ungeklärt blieb jedoch die Frage, inwieweit Aufwendungen für das Einrichten eines Telearbeitsplatzes steuerlich abziehbar sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) befasste sich daher nun mit der Frage, ob Aufwendungen für das Einrichten eines häuslichen Telearbeitsplatzes unter die Abzugsbeschränkungen fallen, die für häusliche Arbeitszimmer gelten.

Im Streitfall hatte sich der Kläger, ein Versicherungsmathematiker, nach Maßgabe einer Betriebsvereinbarung einen häuslichen Telearbeitsplatz eingerichtet. Sein Arbeitgeber reduzierte zugleich die betrieblichen Büroflächen und Schreibtische. Die Technik des Telearbeitsplatzes stellte der Arbeitgeber zur Verfügung. Der Kläger hatte zu Hause zahlreiche Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der BFH ließ in seiner aktuellen Entscheidung offen, ob die für ein häusliches Arbeitszimmer geltenden Abzugsbeschränkungen ohne weiteres auf einen Telearbeitsplatz übertragen werden können. Im Streitfall waren die Kosten für das Einrichten des häuslichen Telearbeitsplatzes schon deshalb **in unbeschränkter Höhe abziehbar**, weil sich dort der **Betätigungsmittelpunkt** des Versicherungsexperten befand. Nach den Feststellungen des Finanzgerichts waren die gesamten Arbeitsleistungen des Versicherungsmathematikers in qualitativer Hinsicht an allen fünf Arbeitstagen gleichartig und gleichwertig; an drei Wochentagen arbeitete er zu Hause.

Im Übrigen betonte der BFH nochmals, dass es von den zu erwartenden Umständen der späteren beruflichen Tätigkeit abhängt, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen eines häuslichen Arbeitszimmers als **vorab entstandene Erwerbsaufwendungen** abziehbar sind. Es komme nicht darauf an, ob die beabsichtigte berufliche Nutzung im Jahr des Aufwands bereits begonnen habe.

Wichtige Steuertermine im August 2006

10. 8. Umsatzsteuer; Lohnsteuer*; Solidaritätszuschlag*; Kirchenlohnsteuer ev.*; Kirchenlohnsteuer r.kath.*
15. 8. Gewerbesteuer**, Grundsteuer**

Hinweis: Zahlungsschonfrist: bis zum 14. 8. bzw. 18. 8. 2006. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Bitte beachten Sie, dass sich in Regionen, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, der Fälligkeitstermin der Gewerbe- und Grundsteuer auf den 16. 8. und das Ende der Schonfrist auf den 21. 8. verschiebt.

[* bei monatlicher Abführung für Juli 2006; ** Vierteljahresrate an die Gemeinde]